

Satzung  
**„Tausendfüßler e.V.**  
**Vereinigung Fraueninitiativen und Sozialprojekte Köpenick“**

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.09.2020

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein für den Namen „Tausendfüßler – Vereinigung Fraueninitiativen und Sozialprojekte Köpenick“.  
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz: „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, unter Verwendung öffentlicher Mittel und Spenden, soziale, künstlerische und kulturelle Projekte durchzuführen, zu vernetzen, zu koordinieren und die gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten.  
Der Zweck des Vereins ist, Menschen – insbesondere Frauen – in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen. Er initiiert und entwickelt nachbarschaftliche Hilfs- und Beschäftigungsprojekte zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der aktiven Teilhabe älterer und/oder sozial benachteiligter Menschen am gesellschaftlichen Leben.
- (2) Der „Tausendfüßler“ e. V. ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen mit dem Zweck der Förderung
  - der Fürsorge, Wohlfahrt und Interessenvertretung von Frauen in schwierigen sozialen Situationen
  - der Gleichberechtigung von Männern und Frauen in Familie, Berufs- und Arbeitswelt, Politik und Gesellschaft
  - der offenen Altenhilfe
  - der Unterstützung hilfsbedürftiger Bürger
  - von Kunst und Kultur
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Hilfe für in Abs. 2 genannte Personen
  - durch die Übernahme der Trägerschaft für Maßnahmen, die nach dem AFG gefördert werden,
  - durch die Organisation und Durchführung von Zusammenkünften, mit dem Ziel der Entwicklung eines Erfahrungsaustausches zur praktischen Lebensgestaltung,

- durch individuelle Hilfe bei der Bewältigung schwieriger sozialer Situationen in Form von Beratungen,
- durch künstlerisch – kreative Gestaltung als Form der Hilfe zur Selbsthilfe,
- durch Unterstützung und inhaltliche Gestaltung von Zusammenkünften älterer Bürger zur Vermeidung von persönlicher Vereinsamung und zur Förderung kreativer Lebensgestaltung,
- durch Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Einrichtungen und Projekten, die gleich gelagerte Zwecke verfolgen,
- durch die Übernahme der Trägerschaft für Maßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln oder Stiftungen gefördert werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke „der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und die Arbeit des Vereins unterstützt.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (3) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) bei Auflösung des Vereins
  - d) durch Tod
  - e) durch Erlöschen einer juristischen Person
  - f) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht länger als ein Jahr nicht nachkommt.

- (5) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Antrag muss bis zum 30. September eines Jahres eingehen. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (6) Verletzt ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes natürliche und juristische Mitglied es zur Beitragsleistung verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags für ein natürliches Mitglied und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.  
Der Vorstand regelt die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags hierzu in der Geschäftsordnung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitarbeit in den Projekten des Vereins und auf Nutzung der vom Verein angebotenen Leistung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren und die Satzung sowie die Vereinsordnungen einzuhalten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a) Mitgliederversammlung
- b) dem Vorstand

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens  
- der/dem Vorsitzenden

- der/dem Stellvertreter/in
- der/dem Schatzmeister/in.

- (3) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Erstellen von Konzepten zur Weiterentwicklung des Vereins
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
3. Erschließung und Kontrolle öffentlicher Fördermittel und anderer Finanzmittel (Spendengelder, Stiftungsmittel)
4. Festlegung der Rahmenbedingungen für Beschäftigungsverhältnisse
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

- (4) Der Vorstand kann für die Geschäftsführung der Einrichtungen eine/einen besonderen Vertreter/in gemäß § 30 BGB berufen. Diese/r besondere Vertreter/in erhält die Befugnis den Vereinen allen Angelegenheiten zu vertreten, die sich aus dem in § 2 genannten Satzungszweck ergeben.

Die/der besondere Vertreter/in ist zur geschäftlichen Vertretung des Vereins gegenüber allen Ämtern und Behörden berechtigt.

Die/der besondere Vertreter/in hat die Weisungsbefugnis für alle Arbeitnehmer, die aus öffentlichen Mitteln oder Stiftungen und anderen gesetzlichen Bestimmungen gefördert werden und beim „Tausendfüßler“ e. V. beschäftigt sind.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch die/den Vorsitzende/schriftlich eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder – darunter die/der Vorsitzende oder ihre/ihre Stellvertreter/in – anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

- (6) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, Aufgaben delegieren und Rechenschaft fordern.

- (7) Für bestimmte Sachgebiete kann der Vorstand zur Durchsetzung des satzungsmäßigen Ziels und Zwecks einen Beirat, ein Förderkreis und Arbeitsgruppen bilden.

- (8)
1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt – mit Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig
  2. Die Vorstandsmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel offen, kann auf Antrag der Mitgliederversammlung auch als geheime Wahl durchgeführt werden.

3. Der Vorstand konstituiert sich nach der Wahl und benennt aus seinen Reihen die/den Vorsitzende/en, Stellvertreter/in und Schatzmeister/in.
4. Mit zwei Drittel Mehrheit kann der Vorstand auf Antrag von mindestens 20 % der eingetragenen Mitglieder abgewählt werden.
5. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
6. Die Bedingungen dieser Punkte gelten ebenso für die/den besondere/en Vertreter/in.

(9) Kooptation von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder ist die satzungsmäßige Personenzahl von 5 Vorständen nicht gegeben, kann der Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode weitere Vorstandsmitglieder kooptieren, d.h. auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch bestimmen.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Die Erteilung von Stimmvollmacht ist nicht zulässig. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Jahresberichte, Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - Form und Inhalt des Vereins
  - Satzungsänderung
  - Vereinsauflösung
- (6) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Vorlage der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung muss weiterhin einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder gefordert wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.  
Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung unter der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin-Köpenick, den 08.09.2020

Klaus Große  
Vorsitzender und Versammlungsleiter